

Antrag der Kommission für Planung und Bau* vom 28. April 2009

4587 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Besonderen Bauverordnung II**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Februar 2009 und der Kommission für Planung und Bau vom 28. April 2009,

beschliesst:

I. § 19 a der Verordnung über die Verschärfung oder die Milde-
rung von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen vom
26. August 1981 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 28. April 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Thomas Hardegger

Die Sekretärin:

Franziska Gasser

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern:
Thomas Hardegger, Rümlang (Präsident); Adrian Bergmann, Meilen; Max Clerici, Horgen; Martin Geilinger, Winterthur; Bruno Grossmann, Wallisellen;
Hans-Heinrich Heusser, Seegräben; Othmar Kern, Bülach; Stefan Krebs, Pfäffikon;
Hans Meier, Glattfelden; Françoise Okopnik, Zürich; Monika Spring, Zürich;
Eva Torp, Hedingen; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon;
Thomas Ziegler, Elgg; Sekretärin: Franziska Gasser.

Begründung

Das seinerzeitige Postulat KR-Nr. 269/2004 verlangte eine allgemeine Befreiung sämtlicher Liftanbauten zur behindertengerechten Erschliessung von den Bauvorschriften betreffend Geschosszahl, Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrösserungen zufolge Mehrhöhen.

Die KPB schränkte diese Befreiung mit dem verlangten Ergänzungsbericht (Vorlage 4367 b) auf Gebäude ein, die vor Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes erstellt worden sind, das heisst vor dem 1. Juli 1978. Zudem sollen Liftanbauten nur dann von den Bestimmungen über die Geschosszahl, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrösserungen zufolge Mehrhöhen befreit werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen (z. B. Denkmalschutz) sowie nachbarliche Interessen entgegenstehen.

Die vorliegende Ergänzung der Besonderen Bauverordnung II nimmt das Anliegen der Kommission auf. Massgebend für den Stichtag 1. Juli 1978 ist aber schliesslich die Einreichung der Baubewilligung, zudem verweist die Verordnung darauf, dass keine PBG-konforme Lösung möglich sein darf. Der Kommission wurde versichert, dass die Ausnahmeklausel über den *Anbau* von Liften technisch bedingte *Aufbauten* von Liften einschliesst.

Die Kommission für Planung und Bau beantragt, den vorgeschlagenen § 19a in die Verordnung über die Verschärfung oder die Milde rung von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen vom 26. August 1981 (Besondere Bauverordnung II) aufzunehmen.

Anhang

Besondere Bauverordnung II

(Änderung vom 25. Februar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Verschärfung oder die Milderung von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen vom 26. August 1981 wird wie folgt geändert:

- § 19 a. Beim Anbau von Liften an ein Gebäude sind die Bestimmungen über die Geschosshöhe, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrößerungen zufolge Mehrhöhen nicht anwendbar, wenn
- a. der Anbau der behindertengerechten Erschliessung des Gebäudes dient,
 - b. die für die Erstellung des Gebäudes erforderlichen Bewilligungen vor dem 1. Juli 1978 erteilt worden sind,
 - c. keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen und
 - d. keine den Bauvorschriften entsprechende Lösung möglich ist.

Marginalie zu § 20:

D. Baubaracken

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi